

## **Reglement über die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung von Schul- und Verwaltungsanlagen des Verwaltungsvermögens**

### **1           AUSGANGSLAGE**

#### a) Neubewertungsreserve

Mit der Einführung von HRM2 im Jahre 2016 mussten gemäss kantonalen Gemeindeverordnung die Sachanlagen des Finanzvermögens (Grundstücke und Gebäude) aufgrund der True&Fair-View-Darstellung der Bilanz aufgewertet werden. Daraus resultierte für unsere Gemeinde eine Neubewertungsreserve von CHF 29,88 Mio., welche seither in den Passiven der Bilanz ausgewiesen wird. Gemäss den kantonalen Vorgaben ist diese Position ab 2021 innerhalb von fünf Jahren aufzulösen, ausser die Gemeinde gibt sich eine andere Regelung. Im 2021 ist aus dieser Neubewertungsreserve die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in eine Schwankungsreserve zu überführen. Der restliche Betrag ist sodann über die fünf Jahre (2021 - 2025) in gleichen Tranchen erfolgswirksam in den Bilanzüberschuss zu übertragen. Für die Gemeinde Muri bei Bern ergeben sich in etwa die folgenden Beträge, welche jedoch erst nach dem Jahresabschluss 2020 definitiv vorliegen werden:

- Einmalige Einlage Schwankungsreserve    ca. CHF   3,1 Mio.
- Fünfmal jährliche Entnahme zur Auflösung   ca. CHF  5,35 Mio.

Die Ergebnisse der Jahre 2021 bis 2025 würden damit massiv besser dargestellt, ohne dass die Gemeinde jedoch über mehr Liquidität verfügen würde (bspw. das Budget 2021 würde statt eines Aufwandüberschusses von CHF 3,88 Mio. einen Ertragsüberschuss von CHF 1,47 Mio. ausweisen).

#### b) Aufwertungsgewinne aus periodischen Neubewertungen

Gemäss Art. 81 der kantonalen Gemeindeverordnung müssen die Liegenschaften des Finanzvermögens mindestens alle 5 Jahre einer Neubewertung unterzogen werden sowie auch bei Änderungen der

amtlichen Werte. Letzteres, weil die Bewertungen unserer Liegenschaften im Finanzvermögen auf den amtlichen Werten basiert.

Mit der aktuell laufenden Allgemeinen Neubewertung 2020 (AN2020) der kantonalen Steuerverwaltung werden die Buchwerte der Gebäude zunehmen und buchhalterisch ergeben sich erfolgswirksame Buchgewinne. Zurzeit können zur AN2020 noch keine konkreten Zahlen genannt werden, jedoch gehen wir aktuell von zu erwarteten Buchgewinnen von CHF 4,0 bis CHF 6,0 Mio. aus.

Ebenso können zukünftig - mit dem kantonal geforderten 5-Jahres-Rhythmus der periodischen Neubewertung - weitere erfolgswirksame Buchgewinne entstehen.

Diese Neubewertungen mit Buchgewinnen sind ebenso rein buchhalterisch, ohne dass die Gemeinde auch nur einen Franken mehr Liquidität erhält.

## 2

### **BEGRÜNDUNG**

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass nicht aus rein buchhalterischen Vorgängen die Budget- und Rechnungsergebnisse der kommenden Jahre grundlos so deutlich verfälscht werden sollen, weshalb er diese Spezialfinanzierung vorschlägt.

Die insgesamt CHF 26,75 Mio. aus der Neubewertungsreserve (aktueller Bestand der Neubewertungsreserven von CHF 29,88 Mio. abzüglich vorgeschriebene Einlage in die Schwankungsreserve von etwa CHF 3,1 Mio.) sollen über die fünf Jahre jeweils in der Höhe der jährlichen Auflösungstranchen der Neubewertungsreserve von CHF 5,35 Mio. in diese Spezialfinanzierung übertragen werden.

Die erwarteten Aufwertungsgewinne der Liegenschaften des Finanzvermögens in der Jahresrechnung 2020 aus der Allgemeinen Neubewertung 2020 von etwa CHF 4,0 bis CHF 6,0 Mio. sollen ebenfalls in diese Spezialfinanzierung fliessen, wie dann auch zukünftige Buchgewinne aus periodischen Neubewertungen.

Mit den beiden genannten Einlagen wird die Spezialfinanzierung über einen Bestand von etwa CHF 30 bis CHF 32 Mio. verfügen. Diese Position soll für die Finanzierung der anstehenden Grossinvestitionen dienen, wie bspw.:

- Gesamtsanierung Schulanlage Melchenbühl
- Gesamtsanierung und Erweiterung Schulanlage Seidenberg
- Sanierung Gemeindehaus

Über die jeweilige Finanzierung eines Projekts durch diese Spezialfinanzierung soll das für die Genehmigung des Verpflichtungskredits zuständige Organ bei der Kreditgenehmigung entscheiden.

Buchhalterisch werden die jährlich anfallenden Abschreibungen der entsprechenden Investition über diese Spezialfinanzierung gedeckt, so dass sich eine entsprechende Entlastung der Erfolgsrechnung ergibt.

**3****ANTRAG**

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

**Beschluss**

zu fassen:

Das Reglement über die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung von Schul- und Verwaltungsanlagen des Verwaltungsvermögens wird genehmigt und per 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt.

Muri bei Bern, 31. August 2020

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident      Die Sekretärin

Thomas Hanke      Corina Bühler

Beilage

- Reglement über die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung von Schul- und Verwaltungsanlagen des Verwaltungsvermögens